

DIN EN 14695



ICS 01.040.91; 91.100.50

Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Abdichtungsbahnen –
Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken
und andere Verkehrsflächen aus Beton –
Definitionen und Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 14695:2010**

Flexible sheets for waterproofing –
Reinforced bitumen sheets for waterproofing of concrete bridge decks and other trafficked
areas of concrete –
Definitions and characteristics;
German version EN 14695:2010

Feuilles souples d'étanchéité –
Feuilles bitumineuses armées pour l'étanchéité de ponts et autres surfaces en béton
circulables par les véhicules –
Définitions et caractéristiques;
Version allemande EN 14695:2010

Gesamtumfang 26 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom Oktober 2010 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 14695:2010) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist NA 005-02-96 AA „Abdichtungssysteme auf Beton für Brücken und andere Verkehrsflächen“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau).

ICS 91.100.50

Deutsche Fassung

Abdichtungsbahnen —
Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von
Betonbrücken und andere Verkehrsflächen aus Beton —
Definitionen und Eigenschaften

Flexible sheets for waterproofing —
Reinforced bitumen sheets for waterproofing of concrete
bridge decks and other trafficked areas of concrete —
Definitions and characteristics

Feuilles souples d'étanchéité —
Feuilles bitumineuses armées pour l'étanchéité de ponts et
autres surfaces en béton circulables par les véhicules —
Définitions et caractéristiques

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 21. November 2009 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Produkteigenschaften	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Eigenschaften an der Bahn	8
4.2.1 Sichtbare Mängel	8
4.2.2 Maße, Abweichungen und Flächengewicht	8
4.2.3 Ausgangsanteil der Bestreuung	8
4.2.4 Zug-Dehnungs-Verhalten	8
4.2.5 Wasseraufnahme	8
4.2.6 Kaltbiegeverhalten	8
4.2.7 Wärmestandfestigkeit	9
4.2.8 Maßhaltigkeit bei erhöhten Temperaturen	9
4.2.9 Thermisches Alterungsverhalten	9
4.3 Leistungseigenschaften	9
4.3.1 Allgemeines	9
4.3.2 Abreißfestigkeit	9
4.3.3 Schubfestigkeit	9
4.3.4 Rissüberbrückungsfähigkeit	10
4.3.5 Verträglichkeit durch Hitzealterung	10
4.3.6 Widerstand gegen Verdichtung der Asphalttschicht	10
4.3.7 Verhalten von Bitumenbahnen beim Verlegen von Gussasphalt	10
4.3.8 Wasserdichtigkeit	10
4.4 Gefährliche Substanzen	10
5 Konformitätsbewertung	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Erstprüfung	11
5.2.1 Allgemeines	11
5.2.2 Probenahme	11
5.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	11
5.3.1 Allgemeines	11
5.3.2 Prüfhäufigkeit	11
6 Produktdatenblatt	12
7 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung	12
Anhang A (normativ) Erstprüfung und Häufigkeit der Prüfungen für die werkseigene Produktionskontrolle	13
Anhang B (normativ) Bestimmung der Maßhaltigkeit bei 160 °C	14
B.1 Allgemeines	14
B.2 Durchführung	14
B.3 Präzision des Prüfverfahrens	14
B.4 Prüfbericht	14
Anhang C (informativ) Beispiel für ein Produktdatenblatt	15
Anhang D (normativ) Bestimmung des Ausgangsanteils der Bestreuung	17
D.1 Allgemeines	17

	Seite
D.2 Prüfeinrichtung und Stoffe	17
D.3 Durchführung.....	17
D.4 Berechnungen und Angabe der Ergebnisse	17
D.5 Präzision des Prüfverfahrens.....	17
D.6 Prüfbericht	17
Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen	18
ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften	18
ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung	19
ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung	19
ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung	20
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung	21
Literaturhinweise	24

Vorwort

Dieses Dokument (EN 14695:2010) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 254 „Abdichtungsbahnen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2010 und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2011 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften und die Leistung von Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungssysteme für Brücken und andere Verkehrsflächen aus Beton fest, bei denen das Abdichtungssystem mit dem Brückenüberbau verbunden und mit Asphalt beschichtet ist. Ferner legt die Norm die Prüfverfahren für die Beurteilung dieser Eigenschaften und der Leistung fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1107-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Maßhaltigkeit — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1109, *Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Kaltbiegeverhaltens*

EN 1110, *Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Wärmestandfestigkeit*

EN 1296, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Verfahren zur künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur*

EN 1848-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Länge, Breite und Geradheit — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1849-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen*

EN 1850-1, *Abdichtungsbahnen — Bestimmung sichtbarer Mängel — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen*

EN 12039:1999, *Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung der Bestreuungshaftung*

EN 12311-1, *Abdichtungsbahnen — Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen — Bestimmung des Zug-Dehnungsverhaltens*

EN 13375:2004, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungssysteme auf Beton für Brücken und andere Verkehrsflächen — Regeln für Probenentnahme und Vorbereitung von Prüfkörpern*

EN 13416:2001, *Abdichtungsbahnen — Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Regeln für die Probenentnahme*

EN 13596, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungssysteme auf Beton für Brücken und andere Verkehrsflächen — Bestimmung der Abreißfestigkeit*

EN 13653, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungssysteme auf Beton für Brücken und andere Verkehrsflächen — Bestimmung der Schubfestigkeit*

EN 14223, *Abdichtungsbahnen — Abdichtung für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton — Bestimmung der Wasserabsorption*

EN 14224, *Abdichtungsbahnen — Abdichtung von Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton — Bestimmung der Fähigkeit zur Rissüberbrückung*

EN 14691, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungen für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton — Bestimmung der Verträglichkeit nach Wärmelagerung*

EN 14692:2005, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungen für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton — Bestimmung des Widerstandes gegenüber Verdichtung der Schutzschicht*

EN 14693, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungssysteme für Brücken und andere Verkehrsflächen auf Beton — Bestimmung des Verhaltens von Polymerbitumen-Bahnen bei Anwendung von Gussasphalt*

EN 14694, *Abdichtungsbahnen — Abdichtungen für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton — Bestimmung des Widerstandes gegenüber dynamischem Wasserdruck nach Schadenvorbeanspruchung*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2008)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 13375:2004 und EN 13416:2001 und die folgenden Begriffe.

3.1

Abdichtung

Maßnahme, um das Eindringen von Wasser von einer Ebene in eine andere zu verhindern

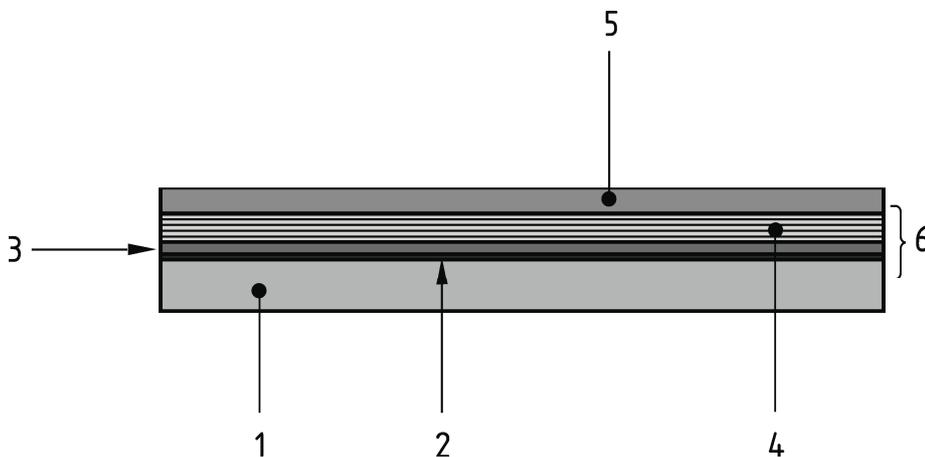
3.2

Abdichtungssystem für Brücken

Anordnung von Bahnen zwischen dem Brückenüberbau (oder einer anderen Verkehrsfläche aus Beton) und der Deckschicht

ANMERKUNG 1 Siehe Bild 1.

ANMERKUNG 2 Es besteht im Allgemeinen aus einer Grundierung, der Bitumenbahn mit Trägereinlage (oder einer Anordnung aus mehreren Bitumenbahnen mit Trägereinlage) und der Schutzschicht, falls vom Hersteller festgelegt.



Legende

- 1 Brückenüberbau aus Beton
- 2 Grundierung
- 3 Bitumenbahn(en) mit Trägereinlage
- 4 Schutzschicht
- 5 Deckschicht
- 6 Abdichtungssystem für Brücken (2 + 3 und 4, falls festgelegt)

Bild 1 — Schematischer Abschnitt eines Abdichtungssystems

3.3

Trägereinlage

Werkstoff, der in der werkmäßig hergestellten Bitumenbahn enthalten ist oder an ihrer Oberseite liegt, um die Stabilität und/oder mechanische Widerstandsfähigkeit der Bahn sicherzustellen

3.4

Kaschierung

Werkstoff, aufgebracht auf eine werkmäßig hergestellte Bitumenbahn, ohne dauerhafte mechanische Funktion

3.5

Oberflächen-Beschichtung

Werkstoff, der auf eine oder beide Seiten der Bitumenbahnen mit Trägereinlage entweder als dauerhafter leichter Oberflächenschutz oder als Antiklebemittel aufgebracht wird

3.6

Charge

Menge eines Produkts, welches nach derselben Spezifikation innerhalb von höchstens 24 h hergestellt wird

3.7

Grenzwert des Herstellers

MLV

vom Hersteller festgelegter Wert, der bei der Prüfung erreicht werden muss

ANMERKUNG Der Grenzwert des Herstellers kann ein Mindest- oder ein Höchstwert sein, entsprechend den Festlegungen, die für die Produkteigenschaften in dieser Europäischen Norm angegeben sind.

3.8

Nennwert des Herstellers

MDV

vom Hersteller deklariertes Wert, einschließlich der angegebenen zulässigen Abweichung

3.9

Grundierung

erste Schicht, die vor dem Einbau des Abdichtungssystems auf die fertige Betonunterlage aufgetragen wird, um einen festen Verbund mit der Betonoberfläche zu erzielen

ANMERKUNG Die Grundierung kann aus einer oder mehreren Schichten bitumenhaltiger Produkte oder Harzen bestehen.

3.10

Bitumenbahn mit Trägereinlage

werkmäßig hergestellte flexible Bitumenmembran, die im Innern oder an der Außenseite eine oder mehrere Trägereinlagen enthält und in Rollen gebrauchsfertig geliefert wird

3.11

Schutzschicht

erste Schicht über der Bitumenbahn mit Trägereinlage, welche die Bahn vor mechanischer Beschädigung schützt

ANMERKUNG Je nach Abdichtungssystem für Brücken kann diese Schicht zusätzlich als Abdichtung dienen.

3.12

Deckschicht

Asphaltschicht unmittelbar über dem Abdichtungssystem für Brücken

ANMERKUNG Üblicherweise kann die Deckschicht aus Asphaltbeton, Sandasphalt oder splitthaltigem Gussasphalt bestehen.

4 Produkteigenschaften

4.1 Allgemeines

Wenn in dieser Europäischen Norm eine zulässige Abweichung angegeben wird, braucht sie nicht vom Hersteller genannt zu werden.

Außer für die Erstprüfung und die werkseigene Produktionskontrolle (siehe 5.1) müssen die Prüfungen zur Bestimmung der Produkteigenschaften nach dieser Europäischen Norm innerhalb eines Monats nach dem Auslieferungsdatum des Herstellers durchgeführt werden.

4.2 Eigenschaften an der Bahn

4.2.1 Sichtbare Mängel

Das Produkt muss frei von sichtbaren Mängeln sein. Dies ist nach EN 1850-1 zu überprüfen.

4.2.2 Maße, Abweichungen und Flächengewicht

Die Länge, Breite und Kantenflucht muss nach EN 1848-1 bestimmt werden. Länge und Breite dürfen nicht geringer sein als der Grenzwert des Herstellers. Die größte Abweichung von der Kantenflucht darf nicht mehr als 20 mm je 10 m Länge betragen; bei anderen Längen darf die Kantenflucht höchstens um ein zur Länge proportionales Maß abweichen (z. B. 10 mm Abweichung bei 5 m Länge).

Wenn ein Produkt durch sein Flächengewicht charakterisiert wird, muss dieses nach EN 1849-1 bestimmt werden, und die Ergebnisse müssen innerhalb der zulässigen Abweichung vom Nennwert des Herstellers liegen.

Wenn ein Produkt durch seine Dicke charakterisiert wird, muss diese nach EN 1849-1 gemessen werden, und die Ergebnisse müssen innerhalb der zulässigen Abweichung vom Nennwert des Herstellers liegen.

Wenn eine Bahn mit mineralischer Bestreuung durch ihre Dicke charakterisiert wird, darf die Dickenmessung zusätzlich am bestreuungsfreien Bahnenrand erfolgen. Dies muss im Prüfbericht angegeben werden.

4.2.3 Ausgangsanteil der Bestreuung

Der Ausgangsanteil der Bestreuung ist nach EN 12039:1999, Anhang B zu bestimmen, wobei abweichend davon ein 125- μ m-Sieb zu verwenden ist. Sofern Unterschiede zwischen den beiden Seiten der Abdichtung zu beachten sind, ist der Ausgangsanteil der Bestreuung nach Anhang D zu bestimmen. In beiden Fällen müssen die Prüfergebnisse innerhalb der zulässigen Abweichung vom Nennwert des Herstellers liegen.

4.2.4 Zug-Dehnungs-Verhalten

Das Zug-Dehnungs-Verhalten muss nach EN 12311-1 bestimmt werden. Die Ergebnisse (für die Längs- und die Querrichtung) müssen innerhalb der zulässigen Abweichung vom Nennwert des Herstellers liegen.

4.2.5 Wasseraufnahme

Der Gehalt an absorbiertem Wasser ist nach EN 14223 zu bestimmen. Die Wasseraufnahme darf nicht über dem vom Hersteller angegebenen Grenzwert liegen.

4.2.6 Kaltbiegeverhalten

Das Kaltbiegeverhalten ist nach EN 1109 zu bestimmen. Das Ergebnis muss kleiner oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

ANMERKUNG Diese Prüfung führt nicht zu Ergebnissen, die direkt auf Verarbeitungsbedingungen in der Praxis übertragen werden können. Die Ergebnisse sollten nur zum Vergleich von Produkten mit gleicher Dicke und gleichem Aufbau verwendet werden.

4.2.7 Wärmestandfestigkeit

Die Wärmestandfestigkeit ist nach EN 1110 zu bestimmen. Das Ergebnis muss größer oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

4.2.8 Maßhaltigkeit bei erhöhten Temperaturen

Die Maßhaltigkeit bei erhöhten Temperaturen muss nach EN 1107-1 bestimmt werden (24 h bei 80 °C). Das Prüfergebnis muss kleiner oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

Für Bitumenbahnen mit Trägereinlage und einer unmittelbar auf die Bitumenbahn aufgetragenen Deckschicht aus splitthaltigem Gussasphalt muss die Maßhaltigkeit bei erhöhten Temperaturen (1 h bei 160 °C) nach Anhang B beurteilt werden, wenn diese Eigenschaft gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Sollten keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Maßhaltigkeit vorliegen, darf diese Eigenschaft beurteilt werden. Das Prüfergebnis muss kleiner oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

ANMERKUNG Die Prüfung bei 80 °C dient zur Bestimmung der Maßänderungen als Folge produktionsinduzierter Eigenspannungen unter dem Einfluss von Wärme. In Kombination mit einer Deckschicht aus splitthaltigem Gussasphalt ist der Einfluss von Wärme wesentlich größer und kann zu einem erheblichen Schrumpfen der Trägereinlage in der Bahn führen. Dieser Einfluss muss deshalb bei Bahnen, die in Kombination mit einer Deckschicht aus splitthaltigem Gussasphalt verwendet werden sollen, ebenfalls angegeben werden.

4.2.9 Thermisches Alterungsverhalten

Zur Ermittlung des thermischen Alterungsverhaltens eines Produktes müssen die Eigenschaften vor und nach einer Beanspruchungsdauer von 12 Wochen nach EN 1296 bestimmt werden. Die relevanten Eigenschaften sind das Kaltbiegeverhalten und die Wärmestandfestigkeit. Das Kaltbiegeverhalten ist nach EN 1109 (siehe 4.2.6) zu bestimmen, und das Prüfergebnis muss kleiner oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein. Die Wärmestandfestigkeit ist nach EN 1110 (siehe 4.2.7) zu bestimmen, und die Ergebnisse müssen innerhalb der zulässigen Abweichung vom Nennwert des Herstellers liegen.

ANMERKUNG Zweck der Prüfung nach EN 1296 ist die Bestimmung der thermischen Langzeitbeständigkeit des eingesetzten Bitumens. Die Ergebnisse sollten nur zum qualitativen Vergleich von Produkten gleicher Dicke, gleichen Aufbaus und gleicher Zusammensetzung verwendet werden und können nicht zur allgemeinen Klassifizierung der Dauerhaftigkeit verwendet werden. Die gewählte Exposition zur Ermittlung des thermischen Alterungsverhaltens nach EN 1296 ist nicht vergleichbar mit der tatsächlichen Beanspruchungsdauer in der Praxis.

4.3 Leistungseigenschaften

4.3.1 Allgemeines

Die Prüfkörper für die Leistungsprüfungen sind nach EN 13375 vorzubereiten. Wenn eine Bahn in mehr als einem Abdichtungssystem verwendet werden kann, müssen einige der folgenden Prüfungen wiederholt werden.

4.3.2 Abreißfestigkeit

Die Abreißfestigkeit ist nach EN 13596 zu bestimmen und muss größer oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

4.3.3 Schubfestigkeit

Die Schubfestigkeit ist nach EN 13653 zu bestimmen und muss größer oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

4.3.4 Rissüberbrückungsfähigkeit

Sofern gefordert, ist die Rissüberbrückungsfähigkeit von vollflächig verklebten Bitumenbahnen mit Trägereinlage nach EN 14224 zu bestimmen, und die Temperatur muss gleich oder weniger als der Grenzwert des Herstellers sein. Prüfungen an Prüfkörpern vom Typ 3 decken auch Prüfkörper vom Typ 1 ab.

Die Rissüberbrückungsfähigkeit muss beurteilt werden, wenn diese Eigenschaft gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Rissüberbrückungsfähigkeit vorliegen, darf diese Eigenschaft beurteilt werden.

4.3.5 Verträglichkeit durch Hitzealterung

Die Verträglichkeit durch Hitzealterung ist nach EN 14691 zu bestimmen. Die Prüfergebnisse müssen größer oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

4.3.6 Widerstand gegen Verdichtung der Asphaltsschicht

Bei Bitumenbahnen mit Trägereinlage, bei denen eine verdichtete Asphaltsschicht unmittelbar auf die Bitumenbahn aufgebracht wird, ist der Widerstand einer Bitumenbahn mit Trägereinlage gegen Verdichtung einer Asphaltsschicht nach EN 14692:2005, Verfahren 1 oder Verfahren 2 zu bestimmen. Die Prüfung muss bestanden werden, um die Übereinstimmung des Produkts mit dieser Europäischen Norm nachzuweisen.

4.3.7 Verhalten von Bitumenbahnen beim Verlegen von Gussasphalt

Für die Bestimmung des Verhaltens beim Verlegen von Gussasphalt nach EN 14693 ist nur eine Bitumenbahn zu verwenden, die für den Gebrauch mit einer Schutzschicht aus splitthaltigem Gussasphalt vorgesehen ist. Die Prüfergebnisse müssen kleiner oder gleich dem Grenzwert des Herstellers sein.

4.3.8 Wasserdichtigkeit

Die Wasserdichtigkeit der Bitumenbahn mit Trägereinlage (oder eines Doppelbahnsystems) muss nach EN 14694, jedoch ohne Vorbeanspruchung, bestimmt werden, und die Prüfung muss bestanden werden.

4.4 Gefährliche Substanzen

Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr gebracht werden, wird auf Abschnitt ZA.1 verwiesen. Außerhalb des EWR müssen die Produkte den jeweiligen lokalen Bestimmungen zu gefährlichen Substanzen entsprechen.

Bitumenbahnen, die dieser Europäischen Norm entsprechen, dürfen weder Asbest noch pechhaltige Stoffe enthalten. Der Hersteller muss auf der Produktverpackung und im Sicherheitsdatenblatt jedweden chemischen Zusatz- und Inhaltsstoff, der als gefährlich eingestuft ist, angeben.

ANMERKUNG Siehe auch Literaturhinweise [3] und [4].

5 Konformitätsbewertung

5.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und den angegebenen Werten ist nachzuweisen durch:

- eine Erstprüfung und
- eine werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich Produktbeurteilung.

Zum Zwecke der Prüfung darf das Produkt in Familien eingruppiert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ergebnisse für die gewählte Eigenschaft innerhalb dieser Familie bei allen Produkten gleich ist.

5.2 Erstprüfung

5.2.1 Allgemeines

Die Erstprüfung ist für den Nachweis der Konformität mit dieser Europäischen Norm durchzuführen. Prüfungen, die zuvor nach den Festlegungen dieser Europäischen Norm durchgeführt worden sind (gleiches Produkt, gleiche Eigenschaft(en), Prüfverfahren, Probenahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigung usw.) dürfen berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die Erstprüfung zu Beginn der Produktion eines neuen Produkttyps (sofern nicht Mitglied derselben Familie) oder zu Beginn eines neuen Produktionsverfahrens (falls dieses die angegebenen Eigenschaften beeinflussen kann) durchzuführen.

Alle Eigenschaften nach Abschnitt 4 sind, falls zutreffend, der Erstprüfung zu unterziehen.

Bei jeder Änderung der Produktauslegung, des Ausgangsstoffs, der Bauteillieferanten oder des Produktionsprozesses (je nach der Definition der Familie), die zu einer wesentlichen Änderung einer oder mehrerer Eigenschaften führen würde, müssen die Typprüfungen für die jeweilige(n) Eigenschaft(en) wiederholt werden.

5.2.2 Probenahme

Proben sind nach EN 13416 zu nehmen, und die Prüfkörper sind nach EN 13375 vorzubereiten.

5.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

5.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Inspektionen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie der Verwendung der Ergebnisse zur Kontrolle der Ausgangsstoffe und anderer eingehender Baustoffe oder Bestandteile, der Ausrüstung, des Produktionsprozesses und des Produkts bestehen.

Ein System der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend den Anforderungen nach EN ISO 9001, das den Anforderungen dieser Europäischen Norm entspricht, wird als ein diesen Anforderungen genügendes System erachtet.

Die Ergebnisse der Inspektionen und Prüfungen oder Bewertungen, die Maßnahmen erfordern, sowie die Maßnahmen selbst, sind aufzuzeichnen. Die Maßnahmen bei Nichterzielung der Kontrollwerte oder -kriterien sind aufzuzeichnen.

5.3.2 Prüfhäufigkeit

Die Mindestprüfhäufigkeiten für die Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle sind in Tabelle A.1 angegeben.

6 Produktdatenblatt

Die Eigenschaften des Produkts, die nach den Prüfverfahren dieser Europäischen Norm bestimmt wurden, sind in einem Produktdatenblatt aufzulisten. Das Produktdatenblatt muss auch folgende Angaben enthalten:

- a) Handelsname des Produkts und Herstellername;
- b) Ursprung/Herstellerwerk oder nachweisbarer Code;
- c) Beschreibung des Produktes (z. B. Art und Anzahl der Trägereinlagen, Art der Oberflächenbeschichtung, Flächengewicht oder Dicke, Oberflächenbeschaffenheit);
- d) verwendete Grundierung und deren Menge;
- e) Art der Schutzschicht;
- f) Verfahren der Verarbeitung;
- g) Eigenschaften nach 4.2 und 4.3;
- h) Zertifizierungszeichen, falls zutreffend;
- i) Kundeninformationen, z. B. Beschränkungen für den Gebrauch und die Lagerung, Sicherheitshinweise bezüglich Verlegung und Entsorgung.

ANMERKUNG Ein Beispiel eines Produktdatenblattes ist in Anhang C dargestellt.

7 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung

Folgende Angaben müssen auf jeder Rolle enthalten sein:

- a) Produktionsdatum oder Identifikationsnummer;
- b) Handelsname des Produktes;
- c) Länge und Breite;
- d) Dicke oder Flächengewicht;
- e) Etikettierung entsprechend den nationalen Regelungen bezogen auf gefährliche Substanzen und/oder Gesundheit und Sicherheit.

Wenn Abschnitt ZA.3 dieselben Angaben enthält wie die in diesem Abschnitt geforderten Angaben, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt.

Anhang A (normativ)

Erstprüfung und Häufigkeit der Prüfungen für die werkseigene Produktionskontrolle

Die Mindesthäufigkeit der Prüfungen für die werkseigene Produktionskontrolle ist in Tabelle A.1 angegeben.

Tabelle A.1 — Erstprüfung und Häufigkeit der Prüfungen für die werkseigene Produktionskontrolle

Produkteigenschaft	Abschnitt	Erstprüfung	Mindestprüfhäufigkeiten je			
			Charge	Woche	Monat	Jahr
Sichtbare Mängel	4.2.1	x	1			
Länge und Breite	4.2.2	x	1			
Kantenflucht	4.2.2	x		1		
Flächengewicht oder Dicke	4.2.2	x	1			
Ausgangsanteil der Bestreuung	4.2.3	x				1
Zug-Dehnungs-Verhalten	4.2.4	x			1 ^a	
Wasseraufnahme	4.2.5	x				1
Kaltbiegeverhalten	4.2.6	x		1		
Wärmestandfestigkeit	4.2.7	x		1 ^b		
Maßhaltigkeit	4.2.8	x				2 ^a
Thermisches Alterungsverhalten	4.2.9	x				1 ^c
Abreißfestigkeit	4.3.2	x				1 ^d
Schubfestigkeit	4.3.3	x				
Rissüberbrückungsfähigkeit	4.3.4	x ^e				
Alterungsverhalten	4.3.5	x				
Widerstand gegen Verdichtung der Asphaltsschicht	4.3.6	x				
Verhalten von Bitumenbahnen beim Verlegen von Gussasphalt	4.3.7	x				
Wasserdichtigkeit	4.3.8	x				

^a Wenn der Hersteller ständig zahlreiche unterschiedliche Bahnen produziert, welche die gleiche Trägereinlage (Typ und Masse) und die gleiche Art der Oberflächenbeschichtung aufweisen, darf die Häufigkeit dieser Prüfungen, die sich im Wesentlichen auf die Art der Trägereinlage beziehen, aufgrund der Gesamtzahl dieser verschiedenen Bahnen festgelegt werden.

^b Wenn der Hersteller ständig zahlreiche Bahnen mit unterschiedlicher Trägereinlage herstellt und/oder Bahnen, die sich nur durch einen vorhandenen Schutz unterscheiden, während die Art der Beschichtung und die Dicke gleich sind, darf die Häufigkeit dieser Prüfungen, die sich im Wesentlichen auf die Beschichtungsart beziehen, aufgrund der Gesamtzahl dieser verschiedenen Bahnen festgelegt werden.

^c Eine Überprüfung des Produktes ist erforderlich, entweder durch direkte Prüfung oder durch indirekte Überwachung.

^d Die Abreißfestigkeit wird in Kombination mit der bei der Erstprüfung verwendeten Grundierung nur an Prüfkörper vom Typ 1 geprüft. Wenn der Hersteller die Grundierung mit den gleichen Bestandteilen ständig in großen Mengen herstellt und/oder prüft, darf die werkseigene Produktionskontrolle der Grundierung als Alternative zur Prüfung der Abreißfestigkeit in Betracht gezogen werden.

^e Sofern gefordert.

Anhang B (normativ)

Bestimmung der Maßhaltigkeit bei 160 °C

B.1 Allgemeines

Dieser Anhang legt fest, wie die Maßhaltigkeit von Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton bei einer Temperatur von 160 °C durch Simulation der Hitzeeinwirkung beim Aufbringen von Gussasphalt auf die Bahn bestimmt wird.

Die Prüfung wird in Zusammenhang mit der Prüfung nach EN 1107-1 durchgeführt.

B.2 Durchführung

Es ist das Verfahren nach EN 1107-1 mit folgenden Ergänzungen durchzuführen:

- a) der Wärmeschrank ist auf eine Temperatur von (160 ± 2) °C vorzuheizen;
- b) die Prüfkörper sind für (60 ± 4) min in den Wärmeschrank zu stellen.

B.3 Präzision des Prüfverfahrens

Daten für die Präzision liegen nicht vor.

B.4 Prüfbericht

Der Prüfbericht muss EN 1107-1 mit folgenden Ergänzungen entsprechen:

- a) eine Verweisung auf diese Europäischen Norm, EN 14695:2010, Anhang B;
- b) die Prüfergebnisse bei 160 °C.

Anhang C (informativ)

Beispiel für ein Produktdatenblatt

Ein Produktdatenblatt sollte Folgendes enthalten:

- Datum und Verweisung auf dieses technische Datenblatt;
- Produktname;
- Hersteller/Lieferer;
- Ursprung/Herstellerwerk;
- Beschreibung des Produktes (z. B. Art und Anzahl der Trägereinlagen, Art der Oberflächenbeschichtung, Flächengewicht oder Dicke, Art der Oberflächenbeschaffenheit);
- Grundierung und deren Verbrauchsmenge;
- Art der Schutzschicht;
- Art der Deckschicht für die Anwendung;
- beabsichtigter Anwendungsbereich und Verarbeitungsverfahren;
- Produktleistung¹⁾ (siehe Tabelle C.1);
- Zertifizierungszeichen, falls zutreffend;
- Verbraucherinformation²⁾.

1) Siehe Abschnitt ZA.3, in dem die erforderlichen Angaben für die CE-Kennzeichnung begrenzt werden.

2) Zum Beispiel Einschränkungen der Verwendung und Lagerung und Sicherheitsmaßnahmen während des Einbaus und der Entsorgung.

Tabelle C.1 — Informationen über die Prüfungen

Eigenschaft	Prüfverfahren	Einheit	Art der Ergebnisse ^a	Wert oder Festlegung ^b
Sichtbare Mängel	EN 1850-1	—	sichtbare Mängel	
Länge	EN 1848-1	m	MLV	
Breite	EN 1848-1	m	MLV	
Kantenflucht	EN 1848-1	—	bestanden	
Flächengewicht	EN 1849-1	kg/m ²	MDV	
Dicke	EN 1849-1	mm	MDV	
Ausgangsanteil der Bestreuung	EN 12039:1999, Anhang B	g/m ²	MDV	
Zug-Dehnungs-Verhalten: Höchstzugkraft	EN 12311-1	N/50 mm	MDV	
Zug-Dehnungs-Verhalten: Dehnung	EN 12311-1	%	MDV	
Wasseraufnahme	EN 14223	%	MLV	
Kaltbiegeverhalten	EN 1109	°C	MLV	
Wärmestandfestigkeit	EN 1110	°C	MLV	
Maßhaltigkeit	EN 1107-1 und Anhang B dieser Europäischen Norm	%	MLV	
Thermische Alterung bei erhöhter Temperatur	EN 1296	siehe EN 1109 und EN 1110	MDV	
Abreißfestigkeit	EN 13596	N/mm ²	MLV	
Schubfestigkeit	EN 13653	N/mm ²	MLV	
Rissüberbrückungsfähigkeit	EN 14224	°C	MLV	
Verträglichkeit durch Hitzealterung	EN 14691	%	MLV	
Widerstand gegen Verdichtung der Asphaltsschicht	EN 14692	—	bestanden	
Verhalten von Bitumenbahnen beim Verlegen von Gussasphalt	EN 14693	% mm —	MLV MLV MLV	
Wasserdichtigkeit	EN 14694	—	bestanden	
Legende				
— Nicht relevant.				
^a MLV: Grenzwert des Herstellers nach 3.7; MDV: Nennwert des Herstellers nach 3.8.				
^b Vom Hersteller auszufüllen.				

Anhang D (normativ)

Bestimmung des Ausgangsanteils der Bestreuung

D.1 Allgemeines

Dieser Anhang legt fest, wie der Ausgangsanteil der Bestreuung mit einer Korngröße von vorwiegend mehr als 0,125 mm für Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen zu bestimmen ist, da die Gefahr besteht, dass eine zu starke Bestreuung eine Gleitschicht zwischen der Bitumenbahn und der darüber liegenden Schicht verursachen könnte.

Die Prüfung wird nach EN 12039:1999, Anhang B unter Berücksichtigung einiger festgelegter Änderungen durchgeführt.

D.2 Prüfeinrichtung und Stoffe

Nach EN 12039:1999, Anhang B, mit folgenden Änderungen oder Zusätzen:

D.2.1 Sieb, mit einer Maschenweite von 0,125 mm.

D.2.2 Spatel/Messer, wärmebeständig.

D.3 Durchführung

Es ist die in EN 12039:1999, Anhang B beschriebene Vorgehensweise zu befolgen, mit folgender Änderung:

Nach der Bestimmung der Fläche des Prüfkörpers ist die Beschichtung mit dem Oberflächenschutz bis zur Trägereinlage eines jeden Prüfkörpers mit einem heißen Spatel oder Messer zu entfernen. Anschließend ist die Beschichtung mit dem Oberflächenschutz eines jeden Prüfkörpers in den Extraktor einzubringen.

Das getrocknete Material ist mit dem Sieb (D.2.1) zu sieben, und die Masse des Granulats im Sieb (D.2.1) ist auf 0,01 g (N_i) zu wägen. Dieses Verfahren ist für jeden Prüfkörper zu wiederholen.

D.4 Berechnungen und Angabe der Ergebnisse

Die Berechnung und Angabe der einzelnen Ergebnisse muss nach EN 12039:1999, Anhang B erfolgen.

Der Mittelwert (G_0) der sechs Prüfkörper ist zu berechnen und in Gramm je Quadratmeter (g/m^2) anzugeben.

D.5 Präzision des Prüfverfahrens

Daten für die Präzision liegen nicht vor.

Die Ergebnisse unterliegen einer Ungenauigkeit, da ein Teil des Oberflächenschutzes Material mit einer Korngröße kleiner als 0,125 mm und die Beschichtung Füllstoffe mit einer Korngröße größer als 0,125 mm enthalten kann.

D.6 Prüfbericht

Der Prüfbericht ist nach EN 12039 zu verfassen, mit folgenden Zusätzen:

- a) Verweisung auf diese Europäische Norm EN 14659:2010, Anhang D;
- b) Prüfergebnisse nach EN 12039:1999, Anhang B und diesem Anhang.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die Vorgaben der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen des Mandats M/124, Straßenbaustoffe (wie geändert), das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des unter der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilten Mandats.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zu der Annahme, dass die von diesem Anhang abgedeckten Bitumenbahnen für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind; es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigefügt sind.

WARNHINWEIS — Für Bitumenbahnen, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein, die die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den in dieser Europäischen Norm enthaltenen Abschnitten, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, können auf die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallenden Produkte weitere Anforderungen (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften) anwendbar sein. Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen, sofern anwendbar, auch diese Anforderungen eingehalten werden.

ANMERKUNG 2 Auf der Website der Kommission EUROPA (Zugang über http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain_en.htm) steht eine informative Datenbank mit den europäischen und nationalen Vorschriften zu gefährlichen Substanzen zur Verfügung.

In diesem Anhang werden die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Bitumenbahnen mit Trägereinlage für die in Tabelle ZA.1 aufgeführten Verwendungszwecke festgelegt und die maßgebenden Abschnitte aufgeführt.

Dieser Anhang hat den gleichen Anwendungsbereich wie Abschnitt 1 und ist in Tabelle ZA.1 definiert.

Tabelle ZA.1 — Maßgebende Abschnitte für Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen aus Beton

Bauprodukt: Bitumenbahnen mit Trägereinlage nach dem Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm			
Verwendungszweck: Zur Abdichtung von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton			
Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Wasserdichtigkeit	4.3.8	—	BESTANDEN
	4.2.5	—	MLV
Zug-Dehnungs-Verhalten	4.2.4	—	MDV
Abreißfestigkeit	4.3.2	—	MLV
Rissüberbrückungsfähigkeit	4.3.4	—	MLV
Verträglichkeit	4.3.5	—	MLV
Kaltbiegeverhalten	4.2.6	—	MLV
Schubfestigkeit	4.3.3	—	MLV
Hitzebeständigkeit	4.3.7	—	MLV
Widerstand gegen Perforation (Verdichtung)	4.3.6	—	BESTANDEN
Dauerhaftigkeit	4.2.5, 4.2.9, 4.3.5	—	MLV, MDV, MLV
Gefährliche Substanzen	4.4	—	Siehe Anmerkungen in ZA.1.
Legende			
— Keine Klassen oder Stufen im Mandat angegeben.			

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzliche Bestimmung für diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produktes gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten einführen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben, und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (NPD — en: *No Performance Determined*) in den Angaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden.

Die Option NPD darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaft ein Grenzwert angegeben ist. Hingegen darf die Option NPD verwendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

ANMERKUNG 3 Wasserdichtigkeit und Verträglichkeit sind eigenständige Eigenschaften, die jedoch die Dauerhaftigkeit beeinflussen. Die Prüfungen dieser beiden Eigenschaften müssen jedoch nur einmal durchgeführt werden.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung

ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das System der Konformitätsbescheinigung für Bitumenbahnen mit Trägereinlage nach Tabelle ZA.1 ist für den dort vorgesehenen Verwendungszweck und einschlägige Klassen in Tabelle ZA.2 angegeben; dies entspricht der Kommissionsentscheidung 98/601/EG von 1998-10-13, geändert durch die Entscheidung 01/596/EG, wie im Anhang III des Mandats M/124 für Straßenbauprodukte festgelegt.

Tabelle ZA.2 — System der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Bitumenbahnen mit Trägereinlage	Für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen aus Beton	Keine	2+
ANMERKUNG Für Informationen über die Konformität nach System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 1, einschließlich Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.			

Die Konformitätsbescheinigung der Bitumenbahnen nach Tabelle ZA.1 muss auf den Verfahren zur Beurteilung der Konformität nach Tabelle ZA.3 erfolgen, die sich aus der Anwendung der angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben.

Tabelle ZA.3 — Zuordnung der Aufgaben der Konformitätsbewertung von Bitumenbahnen unter System 2+

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Parameter, bezogen auf alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1	5.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1	5.2
	Prüfung von im Werk entnommenen Proben	Alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1	5.3
Aufgaben der notifizierten Stelle	Zertifizierung der WPK aufgrund von	Erstinspektion des Werkes und der WPK	5.3
		Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der WPK	5.3

ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist und die notifizierte Stelle das unten angegebene Zertifikat ausgestellt hat, muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungs-ort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die für das In-Verkehr-Bringen des Produktes auf dem Markt des EWR verantwortlich ist, wenn er für die CE-Kennzeichnung verantwortlich ist.

- Beschreibung des Produktes (Art, Kennzeichnung, Verwendung) und eine Kopie der der CE-Kennzeichnung beigefügten Angaben;

ANMERKUNG 2 Wenn ein Teil der für die Erklärung erforderlichen Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung erfolgte, brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden.

- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (d. h. Anhang ZA dieser Europäischen Norm);
- besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- Nummer des dazugehörigen Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Der Erklärung muss ein Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle beigefügt sein, das von der notifizierten Stelle erstellt wurde und zusätzlich zu den oben angegebenen Informationen Folgendes enthält:

- Name und Anschrift der notifizierten Stelle;
- Nummer des Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle;
- Bedingungen und Gültigkeitsdauer des Zertifikats, sofern zutreffend;
- Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das EG-Zertifikat sind in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt zur Verwendung gelangen soll.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter ist verantwortlich für das Anbringen der CE-Kennzeichnung. Das CE-Konformitätskennzeichen muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen. Das CE-Konformitätskennzeichen, die Nummer des EG-Zertifikats der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die nach Abschnitt 7 (außer Abschnitt 7, a)) geforderten Angaben müssen auf einem an dem Produkt befestigten Etikett erscheinen.

Das CE-Konformitätskennzeichen muss auch in den technischen Begleitdokumenten zusammen mit folgenden Angaben erscheinen:

- Kennnummer der Zertifizierungsstelle;
- Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde;
- Nummer des EG-Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle;
- Verweisung auf diese Europäische Norm (EN 14695);
- Beschreibung des Produktes: Angaben nach Abschnitt 7 (außer 7 a)), Art der Trägereinlage, Art der Oberflächenbeschichtungen;
- Art der Oberflächenbeschaffenheit und beabsichtigtes Einbauverfahren;
- Angaben zu den maßgebenden Eigenschaften, die in Tabelle ZA.1 aufgeführt sind.

DIN EN 14695:2010-05
EN 14695:2010 (D)

Die Option „Keine Leistung festgestellt“ (NPD) darf nicht genutzt werden, wenn die Eigenschaft einem Schwellenwert unterliegt. Wenn die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck dagegen keinen behördlichen Anforderungen unterliegt, darf die NPD-Option genutzt werden.

Bild ZA.1 zeigt ein Beispiel für die Angaben, die auf in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten enthalten sein müssen.

 01234
AnyCo Ltd, PO Box 21, B-1050 10 01234-BPR-00234
<p style="text-align: center;">EN 14695</p> <p>1 m × 10 m × 5 mm, Polyestervlies, elastomermodifiziertes Bitumen, feinmineralische und polymere Schutzschicht, nur verschweißbar. Für einlagige Anwendung in Verbindung mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton oder Gussasphalt. In den Prüfungen verwendete Grundierung: XYZ (Handelsbezeichnung)</p> <p>Zug-Dehnungs-Verhalten in Längsrichtung: 900 N/50 mm ± 50 N/50 mm Zug-Dehnungs-Verhalten in Querrichtung: 850 N/50 mm ± 50 N/50 mm Dehnung in beide Richtungen: (45 ± 4) % Kaltbiegung: ≤ -20 °C Wasserdichtigkeit: Bestanden Wasseraufnahme: ≤ 0,5 % Abreißfestigkeit: — Beton: ≥ 1,0 N/mm² — Asphaltbeton: ≥ 0,5 N/mm² — Gussasphalt: ≥ 0,8 N/mm² Rissüberbrückungsfähigkeit: Typ 3, bestanden bei -20 °C Schubfestigkeit: — Asphaltbeton: ≥ 0,2 N/mm² — Gussasphalt: ≥ 0,3 N/mm² Verträglichkeitsprüfung: 5 % Hitzebeständigkeit: NPD Perforationsbeständigkeit: bestanden Dauerhaftigkeit: — Wasseraufnahme: ≤ 0,5 % — thermisches Alterungsverhalten: (-15 ± 5) °C/≥ 100 °C — Verträglichkeit: 5 %</p>

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem „CE-Kennzeichen“ nach der Richtlinie 93/68/EWG

Kennnummer der Zertifizierungsstelle

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde

Nummer des Zertifikats

Nummer der Europäischen Norm

Beschreibung des Produkts
und

Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

Bild ZA.1 — Beispiel für die Angaben der CE-Kennzeichnung, die für ein Produkt in den kaufmännischen (technischen) Begleitdokumenten anzugeben sind

Zusätzlich zu den oben angegebenen speziellen Angaben zu gefährlichen Stoffen sollten dem Produkt, sofern erforderlich und in geeigneter Form, Dokumente beigelegt werden, in denen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen aufgeführt sind, mit denen Konformität beansprucht wird, sowie alle Informationen, die aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

ANMERKUNG 1 Europäische gesetzliche Bestimmungen ohne nationale Abweichungen müssen nicht angegeben werden.

ANMERKUNG 2 Falls ein Produkt mehr als einer Richtlinie unterliegt, bedeutet das Anbringen des CE-Kennzeichens, dass dieses Produkt mit allen geltenden Richtlinien übereinstimmt.

Literaturhinweise

- [1] Leitpapier F, *Dauerhaftigkeit und Bauproduktenrichtlinie*
- [2] Leitpapier D, *CE-Kennzeichnung unter der Bauproduktenrichtlinie*
- [3] Leitpapier H, *Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach den Bauproduktenrichtlinie*
- [4] Wesentliche Anforderung Nr 3, *Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz* der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)
- [5] EN 13707, *Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen — Definitionen und Eigenschaften*